**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 24

**Artikel:** Gewerbestand und Zahlungssitten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581700

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gewerbestand und Zahlungssitten.

Man schreibt der "Thurgauer-Ztg.": Bor einiger Reit ist in der Tagespresse ein Aufruf erschienen, das Publikum möge sich doch mehr an die Barzahlung gewöhnen und die Handwerksmeister nicht länger als nötig auf Bezahlung der Rechnungen warten lassen. Dieser Aufruf ist durchaus berechtigt. Die Handwerker müssen ihre Bezüge von Kohmaterialien und Halbfabrikaten auch prompt oder auf kurze Termine bezahlen, ihre Arbeiter entlöhnen und ihre Steuern und Abgaben anderer Art entrichten. Insbesondere jungeren Gewerbetreibenden wird das Fortkommen dadurch fehr erschwert, wenn die Rundschaft übermäßig lange mit der Bezahlung zuwartet. Nachdem es in den Städten möglich geworden ift, die Räufersitten zu verbessern, ist zu hoffen, daß sich auch in ländlichen Gegenden eine Wendung zum Bessern anbahnen werbe. Immerhin ift zu fagen, daß viele Gewerbetreibende felber mitschuldig sind, wenn die Rechnungen nicht punktlich beglichen werden.

Für Reparaturen sollte der Grundsatz gelten, daß sie nur gegen Barzahlung abgeliesert werden. In verschiedenen Geschäften befinden sich solche Anschläge; andere dagegen kümmern sich nicht um diesen Grundsat und vertrösten sich auf später. Ueberhaupt wird da und dort viel zu viel Kredit eingeräumt, sobaß das liebe Publikum vielsach direkt in Versuchung

fommt, Schulden zu machen.

Die Gewerbetreibenden sollten sich angewöhnen, pünktlich Rechnung zu stellen. Wenn die Fakturen zu bestimmten Terminen einlausen, so würden sich die Käuser auch eher daran gewöhnen, sie regelmäßig zu begleichen. Verschiedenenoris nimmt man sich aber nicht die Mühe, die Bücher regelmäßig zu kontrollieren und Rechnungsauszüge zu versenden. Die kantonalen Verwaltungen und verschiedene industrielle Betriebe ersuchen seit Jahren regelmäßig durch Zeitungsinserat, zum Semesterabschluß die Rechnungen vorzulegen. Nicht einmal solche wohlgemeinte Einladungen werden befolgt; es kommt vielmehr vor, daß Rechnungen, welche schon über ein Jahr alt sind, zum ersten Mal vorgewiesen werden, troß wiederholten Inserierens. Beim Empfänger entsteht dadurch eine verständliche Verstimmung gegen den Rechnungssteller, und dieser schädigt sich durch eine so sammen seiner Interessen selbst.

Es wäre auch zweckmäßig, wenn in benjenigen Branchen, in welchen gegen Barzahlung oder innert 30 Tagen Rabatte oder Stonti verabsolgt werden, diese Vergünstigungen auf dem Rechnungssormular mitgeteilt würden. Der Kunde weiß dann, wie es gehalten wird, und kann seine eigenen Interessen durch Barzahlung oder wenigstens durch Innehaltung der

angegebenen Zahlungsfrift am beften mahren.

In immer größerer Zahl haben die Handwerker und Gewerbetreibenden eingesehen, daß man dem Kunden das Bezahlen der Rechnungen tunlichst ersleichtern muß, zumal dann, wenn er nicht in dersselben Ortschaft oder in einem andern Teile davon wohnt. Eine hervorragende Erleichterung der Zahlung stellt der Beitritt zum Postcheckverfehr dar. Es unterliegt keinem Zweisel, daß eine Rechnung, welcher ein Postchecksormular zur Einzahlung des Betrages beiliegt, rascher bezahlt wird, als wenn der Kunde für eine vielleicht kleine Summe die Gebühren sür ein Postmandat bezahlen muß.

zinst. Die Rechnungsinhaber werden auf den 15. und letzten Tag des Monats unentgeltlich vom Stand ihrer Rechnung benachrichtigt. Für Bareinzahlungen und Auszahlungen wird eine billige Gebühr erhoben, dagegen tann der Kontoinhaber beliebige Ueberträge auf andere Konten tax-gebührenfrei vornehmen lassen.

Ende 1923 bestanden über 50,000 Postcheckkonten in der Schweiz. Nach einer Statistik über die geschäftliche Betätigung der Rechnungsinhaber war das Gewerbe mit 8159 Konten vertreten. Die Vorteile des Postcheckwesens nehmen für jeden einzelnen Teilsnehmer zu, je dichter das Kontennetz selber ist, da die Ueberweisungen von einem Konto auf ein anderes gebührenfrei ausgeführt werden. Diese Vorteile sollten speziell auch die Gewerbetreibenden veranlassen, sich ein Postcheckkonto einzurichten. Sie werden dadurch dazu beitragen, die Zahlungssitten des Landes zu verbessern.

## Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Berfügung des eidgenöffischen Bolkswirtschaftsbepartements vom 1. September 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

Empayeremanyangen aver auc Grenden ettette.	
Oberleder, andere als Kalbleder, Schmalleder	ZoUtarif= nummer
und braunes oder gewichstes Rindsleder	181
Zeug- und Riemenleder	182
Ochanantan nicht anhannait canannta	184
Lederarten, nicht anderweit genannte	104
Bestandteile von Schuhen und Pantoffeln aus	100
Leder	190
Schuhe und Pantoffeln aus Stramin, Filz usw.	199
Schuhe, nicht anderweitig genannte	201
Bau- und Nutholz mit der Axt beschlagen,	
Nadelholz	232
Schreinerwaren, glatt, roh	259
Schreinerwaren, glatt, andere als rohe	260
Luxus, Galanterie und Phantasieartikel aus	
Holz und sogen. Kleinmöbel, andere als in	
Verbindung mit Textilftoffen	268 b
Fertige Holzwaren, nicht anderweitig genannt, roh	270
Fertige Holzwarer, nicht anderweitig genannt,	
andere als rohe	271
Stahldrahtbürften	284 a
Bürftenbinderwaren, poliert, lacfiert usw.	285 b
Rartons im Gewicht von 200 bis 300 gr per m²	2000
ohne nachträgliche Bearbeitung	303
	000
Kartons im Gewicht von über 300 gr per m²	204
ohne nachträgliche Bearbeitung	304
Papiere und Kartons, gestrichen, ungemustert usw.	306d
Papiere und Kartons, geschnitten in der Breite	000
von weniger als 25 cm	308
Papiere und Kartons, einfarbig bedruckt, lose	
oder broschiert	312
Papiere und Kartons, mehrfarbig bedruckt, lose	7
oder broschiert	314
Papiere und Kartons, nach anderem Verfahren	
bedruckt, lose oder broschiert	316
Pack- und Faltschachteln, Rohre, nicht überzo-	
gen usw	<b>3</b> 30
Geschäftsbücher, Agenden u. dergl	335
Buchbinder= und Kartonnagearbeiten, nicht ander=	5 . T. A. T.
weitig genannt, mit Papier ausgerüftet	338 b
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht ander-	
weitig genannt, mit Seide usw. ausgerüftet	340a
Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, nicht ander-	
weitig genannt, andere	340b
Call an anti-sitem a Chaire Com	423
Setterarbeiten: Stricte, Laue	407